

# Satzung

ORATORIENCHOR des Männergesangverein 1858 Pforzheim e. V.

---

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ORATORIENCHOR des Männergesangverein 1858 Pforzheim“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen.  
Sitz des Vereins ist Pforzheim.

## § 2 Zweck

Der Oratorienchor des Männergesangverein 1858 Pforzheim e. V. mit Sitz in Pforzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege des Chorgesanges und der großen kirchenmusikalischen Werke verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus einem gemischten Chor, d. h. singenden Mitgliedern, sowie aus nichtausübenden fördernden Mitgliedern.

- a) Singendes Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die nötigen Voraussetzungen für das Aufgabengebiet mitbringt.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen durch Stimmenmehrheit. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied eine namentliche Mitgliedskarte sowie die Satzung und die Geschäftsordnung ausgehändigt und bestätigt, dass es mit der Satzung und der Geschäftsordnung nebst den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einverstanden ist.

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe, wie auch die des laufenden Mitgliederbeitrags, von der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt wird.

Wer sich im Verein besonders verdient gemacht hat und mindestens 25 Jahre Mitglied ist, kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen;
- b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand unter Rückgabe der Mitgliedskarte anzuzeigen ist, dieser wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam;

# Satzung

ORATORIENCHOR des Männergesangverein 1858 Pforzheim e. V.

---

- c) durch Ausschluss, der wegen Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Vereinsbelange vom Vorstand nur einstimmig ausgesprochen werden kann. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist Einspruch an das Schiedsgericht zulässig.  
Das Schiedsgericht besteht aus den fünf singenden Vereinsmitgliedern, die zum Zeitpunkt des Einspruchs am längsten dem Verein angehören, es darf sich nicht um Vorstandsmitglieder handeln. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist bindend.

## § 4 Organe und Verwaltung

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5)
- b) das Chorplenum (§ 6)
- c) der Konvent der Arbeitskreise (§ 7)
- d) der Vorstand (§ 8)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt und zwar spätestens innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Der Mitgliederversammlung sind alle wichtigen, über das Maß der üblichen Geschäfte hinausgehenden Beschlüsse vorbehalten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes auf zwei Jahre
- d) Neuwahl zweier Rechnungsprüfer, die im Vorstand weder Sitz noch Stimme haben dürfen, auf zwei Jahre;
- e) Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung eingereichten Anträge;
- f) Wahl der Chorleitung;
- g) Festlegung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung;
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen regelmäßig in offener Abstimmung. Auf Widerspruch von mindestens zehn Abstimmungsberechtigten oder eines zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in einem gesonderten Wahlgang regelmäßig in geheimer Abstimmung, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einstimmig offene Abstimmung beschließt.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind 14 Tage vorher schriftlich mit kurzer Begründung an den Vorstand einzureichen. Handelt es sich hierbei um Anträge zu den Vorstandswahlen, zu Satzungsänderungen oder ähnlich wichtigen Entscheidungen, werden diese den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail nachgereicht.

Anträge für die Wahlen können auch in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden.

Der Vorstand für Organisatorisches und Schriftführung führt Protokoll über alle Vorgänge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jedes Protokoll bedarf der Gegenzeichnung des Vorsitzenden.

# Satzung

## ORATORIENCHOR des Männergesangverein 1858 Pforzheim e. V.

---

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn nicht die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dem widerspricht.

Im letzteren Falle ist innerhalb von acht Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlussfähig ist.

Bei Satzungsänderung ist Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

### § 6 Chorplenum

Die singenden Mitglieder treffen sich mehrmals jährlich als Chorplenum, um organisatorische Belange des aktiven Chorlebens zu besprechen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Leitung des Chorplenums und deren Stellvertretung werden vom Chorplenum mit einfacher Mehrheit gewählt, ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

### § 7 Konvent der Arbeitskreise

Zur Erfüllung bestimmter einzelner Aufgaben werden ständige Arbeitskreise und vorübergehend eingesetzte Projektgruppen gebildet, die sich jeweils einen Sprecher geben. Mindestens einmal jährlich treffen sich die Sprecher dieser Kreise und Gruppen zum Konvent der Arbeitskreise. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Leitung des Chorplenums - im Verhinderungsfall deren Stellvertretung - hat gleichzeitig den Vorsitz des Konvents der Arbeitskreise inne.

### § 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Vorstand für Organisatorisches und Schriftführung,
- c) dem Vorstand für Finanzen  
als stimmberechtigten Mitgliedern  
und
- d) der Leitung des Chorplenums, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung,
- e) der Chorleitung  
als beratenden Mitgliedern, d. h. ohne Stimmrecht

Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, d. h. von Jahresmitgliederversammlung zur übernächsten Jahresmitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Sie vertreten den Verein, jedes von ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand für Organisatorisches und Schriftführung sowie der Vorstand für Finanzen nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und dann nur in folgender Reihenfolge vertretungsbefugt sind: Zunächst ist im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Vorstand für Organisatorisches und Schriftführung vertretungsbefugt, im Falle auch von dessen Verhinderung der Vorstand für Finanzen.

Der Vorsitzende beraumt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Sitzungen an, führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch und überwacht die Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung. Er kann zu Besprechungen und Sitzungen des Vorstandes die Arbeitskreise und Projektgruppen sowie einzelne Mitglieder oder sonstige Personen einladen.

# Satzung

ORATORIENCHOR des Männergesangverein 1858 Pforzheim e. V.

---

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorübergehend für mehr als drei Monate oder während der Wahlperiode ganz aus, wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bzw. Nachfolger, der das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zu dessen Rückkehr bzw. bis zur ordentlichen Neuwahl des Vorstandes ausübt.

Sofern nicht anders bestimmt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters gemäß § 8.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 9 Chorleitung

Die Chorleitung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit berufen.

Die Abberufung erfolgt ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Anstellung läuft jeweils ein Jahr und verlängert sich automatisch auf ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der beiden Seiten drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand bestimmt.

Die Chorleitung leitet die Chorproben und Aufführungen und schlägt die zu übenden und aufzuführenden Werke sowie die einzusetzenden Solisten und die Instrumentalbesetzung vor.

## § 10 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Über seine Verwendung bestimmt der Vorstand im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

## § 11 Geschäftsordnung

Zur Regelung der inneren Abläufe und zur Aufgabenabgrenzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen der Satzung nicht zuwiderlaufen. Die Bestimmungen der Satzung gehen im Zweifel der Geschäftsordnung vor.

## § 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich nicht auflösen, auch sein Vermögen nicht veräußern, solange noch zwölf Mitglieder für seine Fortdauer stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pforzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung und Annahme, das ist der 25. September 2012, in Kraft.

---